Inhalt

1 GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG 1

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN 1

1.2 ANORDNUNG DES VERFAHRENS 1

1.3 FLURBEREINIGUNGSGEBIET 1

2 DIE BETEILIGTEN UND IHRE RECHTE 2

2.1 DIE EINZELNEN BETEILIGTEN 2

2.2 DIE TEILNEHMERGEMEINSCHAFT 2

2.3 WERTERMITTLUNGSVERFAHREN 2

2.4 ERMITTLUNG DES ANSPRUCHS AUF LANDABFINDUNG 3

3 NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETES 3

3.1 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDSÄTZE 3

3.2 PLAN NACH § 41 FLURBG 4

3.3 VERMESSUNG UND ABMARKUNG DER NEUEN GRUNDSTÜCKE 4

3.4 ÖFFENTLICHE STRAßEN 5

3.5 NICHTÖFFENTLICHE WEGE 5

3.6 EISENBAHNEN 6

3.7 GEWÄSSER 6

3.8 SONSTIGE WASSERWIRTSCHAFTLICHE ANLAGEN UND MAßNAHMEN 6

3.9 BODENSCHÜTZENDE UND -VERBESSERNDE ANLAGEN UND MAßNAHMEN 7

3.10 LANDSCHAFTSGESTALTENDE ANLAGEN UND MAßNAHMEN 7

3.11 SONSTIGE GEMEINSCHAFTLICHE UND ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND MAßNAHMEN 7

3.12 NEUORDNUNG DES GRUNDEIGENTUMS 7

3.13 NEUORDNUNG DER RECHTE 8

3.14 EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN UND REGELUNGEN IM GEMEINSCHAFTLICHEN ODER ÖFFENTLICHEN INTERESSE 9

3.15 RECHTE UND BELASTUNGEN IM GRUNDBUCH UND IN ANDEREN ÖFFENTLICHEN BÜCHERN 10

3.16 ÄNDERUNGEN VON GEMEINDE-, KREIS - UND LANDESGRENZEN 10

3.17 FESTSETZUNGEN MIT DER WIRKUNG VON GEMEINDESATZUNGEN 11

4 KOSTEN UND BEITRÄGE 11

4.1 VERFAHRENSKOSTEN 11

4.2 AUSFÜHRUNGSKOSTEN 11

4.3 BEITRÄGE NACH § 19 FLURBG 11

5 AUFBEWAHRUNG DES FLURBEREINIGUNGSPLANES 12

6 REGELUNGSVORBEHALTE 12

7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 13

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens, nachfolgend als Verfahren bezeichnet.

1.2 Anordnung des Verfahrens

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat auf Antrag der Enteignungsbehörde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 12.05.1997 das Verfahren nach §§ 87 i.V.m. § 86 FlurbG angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt [B1.12]. Nach Teilung des Verfahrens und Ausschluss der Ortslagen wurde das Verfahren ausschließlich nach § 87 FlurbG fortgeführt.

Anlass der Unternehmensflurbereinigung war der Bau der Eisenbahnneubaustrecke Erfurt-Leipzig/ Halle mit Nebenanlagen als Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Schiene Nr. 8.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes erging am 30.07.1996.

Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen im Vorhabenbereich sowie die Gewährung eines Landausgleiches für die betroffenen Teilnehmer durch Einsatz der zur Verfügung stehenden Ersatzflächen im Wege ländlicher Neuordnung.

Durch die Flurbereinigung soll der Landverlust, der für die Betroffenen im großen Umfang entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile vermieden werden.

Daneben dient die Flurbereinigung der Neuordnung des ländlichen Raumes nach §§ 1, 37 FlurbG. Durch die Flurbereinigung werden die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert.

Die durch das Unternehmen Neubau der Bahnstrecke Erfurt – Leipzig entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur werden gelindert und Landnutzungskonflikte aufgelöst. Die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sind neu zu ordnen. Hierbei ist insbesondere die Erschließung zu regeln und zu sichern.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt [B1.05].

Vor Anordnung der Flurbereinigung erfolgte die Aufklärung der voraussichtlich Betroffenen in einem Termin nach §5 FlurbG am 11.12.1996.

Der Beschluss ist in den Gemeinden Steigra, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Mücheln (Geiseltal) nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekanntgemacht worden und hat zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegen [B1.12].

Das Flurbereinigungsgebiet ist geändert worden durch

1.	Ergänzungsbeschluss	Nr. 1 vom	22.11.1999	nach §8 Abs. 1 FlurbG	611 B1.14
2.	Ergänzungsbeschluss	Nr. 2 vom	21.10.2002	nach §8 Abs. 1 FlurbG	611 B1.14
3.	Ergänzungsbeschluss	Nr. 3 vom	08.11.2004	nach §8 Abs. 1 FlurbG	611 B1.14
4.	Ergänzungsbeschluss	Nr. 4 vom	25.05.2010	nach §8 Abs. 1 FlurbG	611 B1.14
5.	Ergänzungsbeschluss	Nr. 5 vom	24.06.2014	nach §8 Abs. 1 FlurbG	611 B1.14
6.	Ergänzungsbeschluss	Nr. 6 vom	14.09.2018	Nach §8 Abs. 1 FlurbG	611 B1.14

1.3 Flurbereinigungsgebiet

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Einlageflurstücke aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.470,5268 ha.

Der kartenmäßige Nachweis der Einlageflurstücke erfolgt in der Einlagekarte.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

Am Verfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Verfahren gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG),
- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG sowie der Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 2 FlurbG

Die Beteiligten sind im Flurbereinigungsnachweis, Teil 1, nachgewiesen.

Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden [B1.12, B1.14].

Solche Rechte sind nicht angemeldet worden [B1.12, B1.14].

2.2 Die Teilnehmergemeinschaft

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Steigra (NBS)“ und hat ihren Sitz in Steigra.

Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sind in der Teilnehmerversammlung vom 19.05.1998 gewählt worden [B3.01].

Die Teilnehmergemeinschaft hat sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung nach § 18 Abs. 3 FlurbG gegeben [B3.01].

Die Teilnehmergemeinschaft gehört dem Verband der Teilnehmergemeinschaften in Sachsen-Anhalt an [B3.01].

2.3 Wertermittlungsverfahren

Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff. FlurbG durchgeführt worden. Die Flurbereinigungsbehörde hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 19.04.2017 nach § 32 FlurbG festgestellt [B4.11]. Sie liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

Die Wertermittlung wurde mit der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG vom 29.07.2021 geringfügig geändert, so dass der im Wertermittlungsrahmen unter Punkt 8 festgesetzte Umrechnungsfaktor auf den Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2021 angepasst wird. Er erhöhte sich auf 301,11 Euro/Werteinheit.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden durch diesen Flurbereinigungsplan in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen für die Maststandorte der Hochspannungsfreileitungen der 50Hertz Transmission GmbH und DB Energie GmbH geändert und festgestellt. Sie liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Mit der Anpassung der Größe der zu berücksichtigenden Ausfallflächen für Standorte der Hochspannungsmasten erfolgt die korrekte Umsetzung des Wertermittlungsrahmens gemäß Punkt 7.1 (entspricht der zweifachen Mastfläche).

Der im Wertermittlungsrahmen unter Punkt 4.4. behandelte Sachverhalt – Bewertung bei Eintragung von Dienstbarkeiten - wird wie folgt umgesetzt: für die mit Dienstbarkeiten zu Gunsten des Unternehmensträgers belasteten Flächen der Landabfindung

- Gemarkung Kalzendorf Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 56

wird die Wertermittlung in der Abfindung nicht geändert.

Stattdessen wird die Wertdifferenz zwischen dem Wert der Bodenschätzung und dem Restwert (Wertzahl 4) ermittelt und an den Grundstückseigentümer vom Unternehmensträger mit dem Flurbereinigungsplan übertragen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind im Flurbereinigungsnachweis, Teil 2 und Teil 4, dargestellt.

Der kartenmäßige Nachweis der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt in der Einlagekarte.

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Beteiligten ist der Flurbereinigungsnachweis Teil 2.

Die Abfindungsansprüche der einzelnen Beteiligten sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 aufgeführt.

Der von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden [B8.01 Abzugsverhältnis] wird auf 0,0 % des Wertes der alten Grundstücke festgesetzt; er ergibt sich aus dem Flurbereinigungsnachweis Teil 2.

Die für das Unternehmen benötigten Flächen werden von den Teilnehmern nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufgebracht, soweit der Flächenbedarf nicht aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmens und durch Verzichte nach § 52 FlurbG gedeckt ist [B8.01 Abzugsverhältnis]. Der von den Teilnehmern nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden wird auf 3,6 % des Wertes der alten Grundstücke festgesetzt; er ergibt sich aus dem Flurbereinigungsnachweis Teil 3.

Dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG unterliegen einzelne Teilnehmer insoweit nicht, als die wirtschaftliche Fortführung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe gefährdet ist.

Eine derartige Gefährdung liegt nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde nicht vor.

Die von den Teilnehmern nach § 52 FlurbG abgegebenen und für das Unternehmen benötigten Flächen sind auf Antrag der Verzichtenden auf den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für die übrigen Flächen der Verzichtenden angerechnet worden.

Für das Flurbereinigungsverfahren wurde am 29.07.2021 eine vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG angeordnet. Als Zeitpunkt für den Besitzübergang wurde der 01.10.2021 festgesetzt, der gemäß § 44 Abs. 1 FlurbG als Stichtag für die Bemessung der wertgleichen Abfindung maßgebend ist.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten Grundsätze nach §§ 37 und 38 FlurbG, insbesondere der nachstehenden Planungen und Zielsetzungen, wie folgt neu gestaltet:

- die für das Unternehmen benötigten Flächen sind im Bereich des Vorhabens bereitzustellen,
- Mit der Flurbereinigung sollen die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch den Bau der Bahnstrecke Nürnberg – Erfurt-Leipzig/Halle - Berlin (Durch-/ und Abschneidungen von Wirtschaftsbereichen) in den betroffenen Gemarkungen eingetreten sind, gemindert werden und die Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen wiederhergestellt werden.
- Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Wegeverhältnisse erforderlich, da das bestehende Wegenetz den Anforderungen einer zeitgemäßen Landwirtschaft nicht mehr gerecht wird.
- Den betroffenen Teilnehmern ist durch Einsatz der zur Verfügung stehenden Ersatzflächen einen Landausgleich im Zuge ländlicher Bodenordnung zu gewähren.
- Es ist eine starke Zersplitterung der Besitzstände vorhanden. Eine großzügige Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten Grundbesitzes erscheint deshalb dringend erforderlich.
- Das Flurbereinigungsverfahren dient der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Schaffung von Voraussetzungen für eine standortgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung durch die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe auf der Basis einer gesicherten Eigentums- und Pachtstruktur sowie angepasster Infrastruktur unter Beachtung ökologischer Erfordernisse.
- Das Flurbereinigungsverfahren dient weiterhin der Umsetzung ländlicher Nutzungs- und Entwicklungskonzepte unter besonderer Berücksichtigung von Naherholung sowie Anbindung benachbarter Ortschaften für den individuellen Radverkehr
- Mit der Flurbereinigung soll zudem die Flächenbereitstellung für biotopvernetzende Maßnahmen erfolgen.

Die Maßnahme Neubau der Bahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle des Unternehmensträgers Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle ist durch den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn Bundesamtes Außenstelle Halle vom 30.07.1996 für rechtlich zulässig erklärt worden; der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig bzw. zur sofortigen Vollziehung angeordnet worden.

Die vorgenannte Planfeststellung wurde zuletzt geändert durch die 26. Planänderung vom 06.11.2017 (Vergrößerung Rettungsplatz im Bereich Osterbergtunnel-Ost) (Aktenzeichen: 63150-631ppn/002-2316#003); diese ist ebenfalls bestandskräftig bzw. zur sofortigen Vollziehung angeordnet worden.

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist mit den Gemeinden und soweit erforderlich mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden nach § 29 BNatSchG abgestimmt worden.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat den Neugestaltungsgrundsätzen am 12.07.2010 zugestimmt [B6].

3.2 Plan nach § 41 FlurbG

Die Neugestaltung beruht auf dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (im Folgenden Plan nach § 41 FlurbG genannt).

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan nach § 41 FlurbG am 21.12.2011 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt [B7.07]. Damit werden die öffentlich - rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan nach § 41 FlurbG Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (materielle Konzentrationswirkung). Andere behördliche Entscheidungen sind nicht erforderlich (formelle Konzentrationswirkung).

Zum Plan nach § 41 erfolgte am 10.07.2017 die 1. Änderung nach § 41 Abs. 4, Satz 2 und 3 FlurbG und am 03.09.2018 die 2. Änderung gemäß § 41 Abs. 4, Satz 2 und 3 FlurbG sowie § 1 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §76 Abs. 2 VwVfG [B7.08].

Der Plan nach § 41 FlurbG wird hiermit unter Berücksichtigung der Änderungen und Erweiterungen nach § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

Folgende Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG wurden nicht in der vorgesehenen Ausbauart realisiert: W11, W12, W13, W14, W15, W16. Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens werden ohne die Realisierung dieser Maßnahmen erreicht.

3.3 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist, soweit erforderlich, vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach dem Liegenschaftskataster festgestellt worden [C2.03].

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzfeststellung in das Liegenschaftskataster ist gemäß Fortführungsmitteilung des LVermGeo vom 16.08.2016 erfolgt [C2.03].

Für die Lage und die Grenzen der neuen Flurstücke sind die Landabfindungskarten und deren Unterlagen maßgebend. Die neu festgelegten Grenzen und die Abmarkung werden den Beteiligten mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Die Außenanlieger sind gemäß § 10 Nr. 2f FlurbG Nebenbeteiligte.

Widersprüche gegen die Abmarkung sind als Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG in dem Anhörungstermin vorzubringen. Diese Grenzen und die Abmarkungen werden mit Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Für bestimmte Flurstücke haben die Eigentümer beantragt, auf die Abmarkung von Grenzen zu verzichten. Dem ist entsprochen worden [B8.09].

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach dem Verzeichnis der Abfindungsflurstücke eine Größe von 1.477,3690 ha.

Die Neumessungsdifferenz beträgt +6,8422 ha.

3.4 Öffentliche Straßen

Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder zu widmenden Straßen sind in der Landabfindungskarte dargestellt und mit ihrer gesetzlichen Klassifizierung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Für folgende Straßen werden Flächen bereitgestellt und dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu Eigentum zugeteilt:

Träger der Straßenbaulast / Eigentümer	Bezeichnung der Straße	Werteinheiten	Aktenstelle
Bundesrepublik Deutschland – Verwaltung der Bundesstraßen	B 180	24,81	B9.02 Ord.-Nr. 17, 25
Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt	L 177	80,33	B9.02 Ord.-Nr. 21, 23
Sachsen - Anhalt Landkreis Saalekreis	K2265	141,98	B9.02 Ord.-Nr. 18, 20, 22, 30
Gemeinde Steigra	Dorfstraße, Friedhofstraße, Schwedenring, verschiedene Wirtschaftswege	418,58	B9.02 Ord.-Nr. 6, 8, 14, 28
Gemeinde Barnstädt	Verschiedene Wirtschaftswege	20,41	B9.02 Ord.-Nr. 1
Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	Verschiedene Wirtschaftswege	68,36	B9.02 Ord.-Nr. 3
~~Mücheln (Geiseltal)~~	~~Verschiedene Wirtschaftswege~~	~~48,13~~	~~B9.02 Ord.-Nr. 9, 10~~

Der jeweilige Träger hat den im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 aufgeführten Kapitalbetrag zu zahlen.

3.5 Nichtöffentliche Wege

Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen und für den nichtöffentlichen Verkehr zu widmenden Wege (siehe Punkt 3.17) sind in der Landabfindungskarte dargestellt und mit ihrer Zweckbestimmung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 der jeweiligen Ord.-Nr. benannt. Die Anlagen sind mit den dazugehörigen Flurstücken im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ unter „nichtöffentliche Straßen und Wege“ aufgeführt.

Die Benutzung der nichtöffentlichen Wege (hier Erschließungs- und Wirtschaftswege) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des LWaldG. Sie dienen ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und den Eigentümern zur Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke. Bei den Erschließungswegen handelt es sich um unbefestigte Grünwege.

Die Einmündungen von nichtöffentlichen Wegen in öffentliche Straßen sowie die neu angelegten und veränderten Zufahrten und Zugänge sind im Flurbereinigungsplan festgelegt. Die als nichtöffentliche Wege ausgewiesenen Flurstücke sind mit ihrer Zweckbestimmung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 aufgeführt und in der Landabfindungskarte dargestellt.

Die Unterhaltungspflicht beginnt bei den ausgebauten Wegen des Flurbereinigungsverfahrens mit dem Tag der Übergabe. Die Unterhaltung der Wege, deren Ausbauzustand im Verfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht ein neuer Unterhaltungspflichtiger festgesetzt wird.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z. B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken).

Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.6 Eisenbahnen

Die im Flurbereinigungsgebiet gelegene Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle ist im Flurbereinigungsnachweis 4 aufgeführt und in der Landabfindungskarte dargestellt.

Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Für die ICE-Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle werden Flächen bereitgestellt und dem jeweiligen Träger zu Eigentum zugeteilt:

Träger / Eigentümer	Bezeichnung der Eisenbahn	Werteinheiten
DB InfraGO AG, ON 1000	ICE- Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle	5374,44 WE
DB Energie GmbH, ON 1001	ICE- Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle	1634,89 WE

3.7 Gewässer

Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Gewässer sind, soweit erforderlich, in der Landabfindungskarte dargestellt und mit ihrer gesetzlichen Klassifizierung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt. Die Gewässerflurstücke umfassen die Gewässer im Sinne des WG LSA. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Das Eigentum am Gewässer richtet sich nach den Regelungen des WG LSA.

Die Unterhaltungspflicht beginnt bei den ausgebauten Gewässern der Flurbereinigung mit dem Tage der Übergabe. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Gewässern gehörenden Anlagen (z. B. Sohlabsturz, Sohlschwelle, Durchlass, Wehr).

Die Unterhaltung der Gewässer, deren Ausbauzustand diesem Verfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht ein neuer Unterhaltungspflichtiger festgesetzt wird.

Überfahrten in den Gewässern sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

Die jeweiligen Eigentümer der im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Flurstücke sind verpflichtet, das zugeführte Wasser in ihr Flurstück aufzunehmen. Die Wasseraufnahmen sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 aufgeführt und in der Landabfindungskarte dargestellt.

3.8 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

Auf dem Flurstück 132 Flur 1 Gemarkung Schnellroda befindet sich ein Brunnen zur Grundwasserentnahme. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstückes.

Auf den Flurstücken 133, Flur 3 Gemarkung Schnellroda; Flurstück 114 Flur 7 Gemarkung Langeneichstädt befinden sich Grundwasser-Messstellen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Saalekreis.

Es bestehen Genehmigungen zur Einleitung von Niederschlagswasser für die Flurstücke 202 und 208 Gemarkung Jüdendorf Flur 2.

3.9 Bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Im Flurbereinigungsgebiet wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Rückbau eines Teils des Wirtschaftsweges (W03) durch den Unternehmensträger auf ca. 0,0285 ha; Flurstück 11, Gemarkung Kalzendorf, Flur 2 (1,65 WE)

3.10 Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

Im Flurbereinigungsgebiet werden landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

- zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nach NatSchG LSA und BNatSchG und
- zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft

hergestellt bzw. durchgeführt.

Die landschaftsgestaltenden Anlagen sind von den Eigentümern zu unterhalten und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege in ihrem Bestand zu schützen. Sie sind mit ihrer Zweckbestimmung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 genannt und in der Landabfindungskarte dargestellt. Die Anlagen sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt und hinsichtlich der Art und des Umfangs ihrer Nutzung und Unterhaltung, soweit ein Regelungsbedarf besteht, beschrieben. Im Übrigen richten sich Nutzung und Unterhaltung der genannten Anlagen nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen.

Flurstücke in direkter Hecken- oder Baumreihennähe werden entschädigt, sofern diese dadurch einen Nachteil erleiden.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Steigra (NBS) werden nur Abfindungsflurstücke entschädigt, die in der Einlage keine Randlage zu Gehölzen hatten und zu schmal sind, um von den Vorteilen der Anlage zu profitieren.

Die landschaftsgestaltenden Anlagen und Maßnahmen sind, soweit planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen waren, im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

3.11 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

Die sonstigen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden nach Maßgabe dieses Planes ausgewiesen. Sie sind mit ihrer Zweckbestimmung im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 aufgeführt und, soweit möglich, in der Landabfindungskarte dargestellt.

Die für das Unternehmen (ICE Neubaustrecke) erforderlichen Flächen werden den zukünftigen Eigentümern zugeteilt.

Der jeweilige Unternehmensträger hat Nachteile, die den Beteiligten durch sein Unternehmen entstehen, zu beheben. Der jeweilige Unternehmensträger hat für Nachteile, deren Behebung nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigung nicht zweckmäßig erscheint, die im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 festgesetzten Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu leisten [B9.02].

Der Unternehmensträger hat die im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 für die Landaufbringung nach § 88 Nr. 4 FlurbG festgesetzten Geldentschädigungen zu Händen der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen [B9.02].

3.12 Neuordnung des Grundeigentums

Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 und 85 sowie der §§ 88 und 89 FlurbG abgefunden.

Freiwillige Zustimmungen zur Abfindung (Abfindungsvereinbarung) wurden angestrebt. Für die Teilnehmer, mit denen keine Abfindungsvereinbarung geschlossen werden konnte, wird die Abfindung durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

Die Abfindungsansprüche der Teilnehmer sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 ermittelt. Die Landabfindungen und ihre Empfänger sind in den Flurbereinigungsnachweisen Teil 1 und Teil 4 aufgeführt und in der Landabfindungskarte dargestellt.

Sonderregelungen sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 bzw. im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 aufgeführt.

Die Rechte sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 neu geordnet; soweit möglich, sind sie in der Landabfindungskarte dargestellt.

Geldabfindungen und Geldausgleiche sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 aufgeführt. Geldbeträge, die in der Währung „Deutsche Mark“ in das Verfahren eingebracht oder vereinbart wurden, sind mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 (Division) in die Währung „Euro“ umgerechnet worden.

Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen in Land, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus dem Wertverhältnis der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor 301,11 Euro/WE errechnet, soweit nicht im Einzelfall im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 etwas anderes festgesetzt ist [B10.01].

Mehr- oder Minderausweisungen bei der Landabfindung werden bis zu einem Betrag von 10,00 EUR wegen Geringfügigkeit gemäß Vorstandsbeschluss vom 25.11.2022 nicht ausgezahlt.

Mit Zustimmung der Teilnehmer wird gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG geteilt. Der Sachverhalt ist im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 dargestellt.

Teilnehmer die ganz oder teilweise auf Abfindung in Land verzichtet haben, werden mit ihrer Zustimmung nach § 52 FlurbG in Geld abgefunden. Der Sachverhalt ist im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 dargestellt.

Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind in der Landabfindungskarte dargestellt, soweit ihre genaue Lage bekannt ist. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

Für Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen und die nicht behoben werden, erhalten die Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG die im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 festgesetzte Geldentschädigung.

Teilnehmer, die zur Landaufbringung für das Unternehmen herangezogen werden, erhalten nach § 88 Nr. 4 FlurbG die im Flurbereinigungsnachweis Teil 3 festgesetzte Geldentschädigung.

3.13 Neuordnung der Rechte

Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Soweit Rechte nach § 49 FlurbG aufgehoben werden, ist dieses im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 geregelt. Für Rechte, die durch das Verfahren entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt.

Werden Rechte, die nicht entbehrlich werden, aufgehoben, werden die Berechtigten in Land, durch neue gleichartige Rechte oder mit ihrer Zustimmung in Geld abgefunden. Soweit für die nach § 49 FlurbG aufgehobenen jedoch nicht entbehrlich werdenden Rechte eine Abfindung in Land oder Geld gewährt wird, befindet sich ein Hinweis im Flurbereinigungsnachweis Teil 3.

Alle im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Flurbereinigungsplan neu geregelt sind.

Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Es werden keine neuen Eigenjagdbezirke gebildet oder bestehende aufgelöst.

Durch die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt, der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf und der Einheitsgemeinde Mücheln tritt nach § 8 ff BJagdG gleichzeitig eine Änderung der beteiligten Jagdbezirke ein.

Bestehende Rechte nach dem BBergG werden durch dieses Verfahren nicht berührt.

3.14 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interesse

Für Rechtsverhältnisse an den Grenzen sowie für nachbarrechtliche Beschränkungen gelten die Bestimmungen des NbG LSA und der BauO LSA, soweit nicht in anderen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen abweichende Regelungen enthalten sind.

Ergänzend wird für landwirtschaftliche Grundstücke folgendes festgesetzt: Alle beweideten Grundstücke sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des Abschnitts des NbG LSA einzufrieden.

Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende Unterhaltungsverbände nach 54 WG LSA vorhanden:

- Unterhaltungsverband Untere Unstrut, Breite Str. 6, 06638 Karsdorf
- Mittlere Saale / Weiße Elster, Bahnhofstr. 32, 06242 Braunsbedra

Die Grenzen der Verbandsgebiete sind in der Landabfindungskarte dargestellt. Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft:

- Naturpark Saale-Unstrut-Triasland (NUP0002LSA)
- Naturdenkmal (Sommerlinde) nach § 28 BNatSchG - Fl. 3 Gem. Göhrendorf FS 67

gesetzlich geschütztes Biotop nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG

- Streuobstwiese: 4636SW- 20SK; 4636SW-15SK; 4636SW-13SK; 4636SW-7SK; 4636SW-9SK
- Alte Allee: 4636SW-1SK;
- Junge Allee: 4635SO-310SK
- Obstbaumreihe: 4636SW-16SK
- Strauchhecke: 4636SW-3SK
- Baumreihe 4636SW-19SK; 4636SW-18SK;
- Baum-Strauchhecke 4636SW-17SK

Gesetzliche Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA. Im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 befindet sich bei den betroffenen Flurstücken, soweit möglich, ein Hinweis. Gesetzliche Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete nach WG LSA.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Vermessungsmarken der geodätischen Festpunktfelder (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte) nach § 7 VermGeoG LSA. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach dem § 5 VermGeoG LSA und § 1 DVO VermKatG LSA verpflichtet, diese Vermessungsmarken auf ihren Grundstücken zu dulden. Die sich aus den Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Vermessungspunkte der geodätischen Festpunktfelder, denen gem. § 1 DVO VermKatG LSA Schutzflächen zugewiesen werden, sind in der Landabfindungskarte dargestellt. Im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis.

3.15 Rechte und Belastungen im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern

Die Belastungen und andere Rechte Dritter gehen, wie im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen Rechte sind im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben.

Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen und die nach § 37 FlurbG begründeten und im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt, mit bestimmtem Rang oder an bereitester Stelle einzutragen. Soweit möglich, sind die Belastungen in der Landabfindungskarte dargestellt.

Die Rechtsform der ehelichen Vermögensgemeinschaft ist gem. Artikel 234 § 4a EGBGB Bruchteilseigentum zu ein Halb Anteilen, da keine abweichenden Angaben abgegeben wurden.

In das Wasserbuch sind für das Flurbereinigungsgebiet nach § 103 WG LSA (zu § 87 WHG) bestimmte Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse eingetragen. Die Regelung dieser Rechte erfolgt, soweit hier Bezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster die Bezugsgrundlage bilden, im Flurbereinigungsnachweis Teil 5. Rechte, die ohne einen Bezug zum Liegenschaftskataster im Wasserbuch eingetragen wurden, sind hier nicht erfasst.

In das Baulastenverzeichnis sind für das Flurbereinigungsgebiet nach § 82 BauO LSA Baulasten eingetragen. Die Baulasten gehen, wie im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über, sofern sie nicht infolge der Flurbereinigung entbehrlich werden. Die zu löschenden und die durch dieses Verfahren neu zu begründenden Baulasten sind ebenfalls im Flurbereinigungsnachweis Teil 5 geregelt.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen.

Die übrigen öffentlichen Bücher

- Naturschutzregister, Kompensationsverzeichnis nach § 18 NatSchG LSA
- Denkmalverzeichnis nach § 18 DenkmSchG LSA
- Wasserbuch
- Baulastenverzeichnis

werden, soweit erforderlich, auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Im Flurbereinigungsnachweis Teil 4 befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis. Soweit möglich, sind sie in der Landabfindungskarte dargestellt. Ihre Abgrenzungen sind nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG den Grenzen der Flurstücke der Landabfindung, soweit sinnvoll und möglich, angepasst.

3.16 Änderungen von Gemeinde-, Kreis - und Landesgrenzen

Die Grenzen zwischen den politischen Gemeinden Steigra, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf – alle Verbandsgemeinde Weida Land und der Einheitsgemeinde Mücheln werden, weil es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert.

Die Flächenänderungen für die betroffenen Gebietskörperschaften sind aus der Gemeindegrenzänderungskarte ersichtlich.

Die beteiligten Gebietskörperschaften haben den Grenzänderungen zugestimmt [611 B8.14]. Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt. Die rechtzeitige Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden ist erfolgt. Der Verlauf der neuen politischen Grenzen ist in der Landabfindungskarte dargestellt.

Kreis- und Landesgrenzen sind im Flurbereinigungsgebiet durch diesen Flurbereinigungsplan nicht zu regeln.

3.17 Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Kommunalaufsicht durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

Die Festsetzungen für öffentliche Straßen sind unter Punkt 3.4 „Öffentliche Straßen“ und im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt.

Die als nichtöffentliche Wege zu deklarierenden Flurstücke sind im Anhang „öffentlich-rechtliche Festsetzungen“ aufgeführt und deren Zweckbestimmung ist unter Punkt 3.5 geregelt.

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Sachsen - Anhalt (§ 104 FlurbG).

Der von dem Träger des Unternehmens an das Land Sachsen - Anhalt zu zahlende Anteil an den Verfahrenskosten ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde mit Änderungsbescheid vom 09.03.2022 nach § 88 Nr. 9 FlurbG vorläufig auf 750 Euro/ha festgesetzt worden [C2.05].

Der Bescheid der oberen Flurbereinigungsbehörde erfasst den Einwirkungsbereich des Flurbereinigungsgebietes Steigra (NBS). Eine endgültige Festsetzung der Verfahrenskosten nach § 88 Nr. 9 FlurbG für das Flurbereinigungsgebiet Steigra (NBS) erfolgt durch die obere Flurbereinigungsbehörde nach Erlass der Ausführungsanordnung (§§ 61 und 63 FlurbG).

4.2 Ausführungskosten

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Der von dem Träger des Unternehmens an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlende Anteil an den Ausführungskosten ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde mit Bescheid vom 12.12.2012 nach § 88 Nr. 8 FlurbG vorläufig festgesetzt worden.

Der voraussichtliche Anteil des Unternehmensträgers an den Ausführungskosten nach § 88 Nr. 8 FlurbG beträgt nach dieser Festsetzung 207.039,92 Euro.

Der Bescheid der oberen Flurbereinigungsbehörde erfasst das Flurbereinigungsgebiet Steigra (NBS).

Eine endgültige Festsetzung der Ausführungskosten nach § 88 Nr. 8 FlurbG für das Flurbereinigungsgebiet Steigra (NBS) erfolgt durch die obere Flurbereinigungsbehörde nach abschließender Verhandlung der Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsplan und Endabrechnung sämtlicher Leistungen des Unternehmensträgers.

4.3 Beiträge nach § 19 FlurbG

Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke zu leisten, soweit diese nicht durch Kapitalbeträge, Leistungen Dritter und Zuwendungen des Landes Sachsen - Anhalt zur Förderung des Flurbereinigungsverfahrens gedeckt sind.

Wird nach Eintritt des neuen Rechtszustandes ein Teil eines Flurstückes veräußert, so wird die Beitragslast nach dem Größenverhältnis der entstehenden Teilflächen festgesetzt.

Bereits gezahlte Vorschüsse werden den Teilnehmern angerechnet.

5 Aufbewahrung des Flurbereinigungsplanes

Nach Abschluss der Flurbereinigung erhalten die Verbandsgemeinde Weida-Land und die Stadt Mücheln nach § 150 FlurbG eine Ausfertigung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Aufbewahrung:

1. eine Ausfertigung, der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte (Landabfindungskarte),
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke sowie ein Verzeichnis der gemeinschaftlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind, sowie
4. eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen bei der Stelle einsehen, die die Unterlagen aufbewahrt.

Der Landkreis Saalekreis erhält eine Ausfertigung des Plantextes des Flurbereinigungsplans.

Der Flurbereinigungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens im Archiv der Flurbereinigungsbehörde aufbewahrt.

6 Regelungsvorbehalte

keine -

7 Abkürzungsverzeichnis

ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörde)
Art.	Artikel
BauO LSA	Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
BBergG	Bundesberggesetz in der jeweils gültigen Fassung
Best.-Verz.	Bestandsverzeichnis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
DVO VermKatG LSA	Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
E. d. V.	Eigentum des Volkes
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
ff.	fortlaufend folgende
FFH	Gebiete nach der Richtline Fauna-Flora-Habitat (Richtline 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 103/22 vom 25.April 1979)
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
GBl.	Grundbuchblatt
GGBl.	Gebäudegrundbuchblatt
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
HA	Hauptakte
i.L.	in Liquidation
i.V.m.	in Verbindung mit
LegA	Legitimationsakte
lfd.Nr.E.	laufende Nummer der Eintragungen in der jeweiligen Abteilung des Grundbuches
lfd.Nr.G.	laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis des Grundbuches
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LWaldG	Landeswaldgesetz in der jeweils gültigen Fassung
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

NbG LSA	Nachbarschaftsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
OFD	Oberfinanzdirektion
Ord.-Nr.	Ordnungsnummer
Plan nach § 41 FlurbG	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
SchutzbereichsG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung in der jeweils gültigen Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
UR-Nr.	Nummer der Urkundenrolle
Verf.-Nr.	Verfahrensnummer
VermG	Neufassung des Vermögensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
VermRAnpG	Vermögensrechtsanpassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
ZPO	Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung

*****